

Deputationsgutachten zu stimmen, bin aber im Laufe der Discussion darin sehr wankend geworden, und zwar aus zwei Punkten, 1) wegen des vorgelesenen §. 7 des Kaufes, welcher besagt, daß Bursche sein Eigenthum nur unter Beschränkungen besessen hat; hieraus sowohl, als aus den allgemeinen in Dresden bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen scheint hervorzugehen, daß das Recht für Bursche zur freien Benutzung seines Eigenthums ein zweifelhaftes war; war dies aber zweifelhaft, so mußte doch wohl bis zum Erfolge des zu betretenden Rechtsweges, da hier öffentliche Verhältnisse in Frage kamen, von der Verwaltungsbehörde ein status quo festgesetzt werden; denn wie hätte es sonst in der Zwischenzeit werden sollen? So viel über den Rechtspunkt. Aber auch die Rücksichten der Billigkeit, die bisher sehr für den Petenten gesprochen haben, sind bei mir sehr geschmälert worden, da ich gehört habe, daß Seiten des Kriegsministeriums dem Petenten für einen kleinen Theil seines Grundstücks, welches er für 3400 Thlr. gekauft hatte, 1500 Thlr. geboten worden sind; denn hätte er dieses meines Erachtens für ihn sehr günstige Gebot angenommen, so wäre er aller Weitläufigkeit enthoben gewesen; und dies sind die Gründe, warum ich nun gegen das Deputationsgutachten stimmen werde.

Abg. v. Thielau: Nach der stattgehabten Debatte muß ich allerdings erklären, daß ich zwar in meiner Ansicht noch zweifelhaft bin, auf welcher Seite das Recht sei, daß ich aber im Zweifel für die Freiheit des Eigenthums und gegen die Beschränkung desselben stimmen werde. So viel ist mir übrigens klar geworden, daß wir hier mit dem hohen Kriegsministerium nicht zu thun haben, sondern lediglich mit dem hohen Ministerium des Innern. Daß das Kriegsministerium Einspruch hat machen müssen, ist folgerecht, es hätte seine Schuldigkeit verlehrt, wenn es dies nicht gethan hätte; da aber das Ministerium erklärt, es habe das gebotene Quantum nicht als Entschädigung geben wollen, sondern nur zur Sublevirung des Mannes, also nicht als Entschädigungsgebühr, so geht uns dies Anerbieten gar nichts an, sondern es fragt sich: Ist der Mann noch in der Lage, diese Entschädigung zu beanspruchen? Nun scheint mir die Sache so zu stehen: daß Bursche das Eigenthum auf dieses Grundstück erworben hat, ist außer Zweifel. §. 31 der Verfassungsurkunde setzt voraus, wie auch der Herr Commissar sagte, daß Rechte vorhanden seien und daß zweitens die Abtretung dieser Rechte verlangt werde. Daß aber das Recht auf freie Benutzung des Eigenthums hier vorhanden war, unterliegt keinem Zweifel, eben so ist die Abtretung noch heute in Frage. Auch ist es unzweifelhaft, daß wir, indem wir das Recht auf freie Gebahrung hingeben, das wesentlichste Recht des Eigenthums opfern. Nun ist Seiten des hohen Ministeriums gesagt worden, es seien zwei Gründe, aus welchen die Polizei die Freiheit der Personen und des Eigenthums beschränken könne, nämlich 1) wenn Gesetz und Recht es bestimmen, 2) wenn besondere Fälle eintreten, wo die allgemeine Wohlfahrt es erheischt. Der letzte Fall tritt hier nicht ein, und also handelt es sich blos vom ersten Falle, ob Gesetz und Recht eine solche Beschränkung vor-

geschrieben. Es heißt nämlich: Würde nun die Bebauung dieses Platzes gestattet worden sein, wenn nicht das öffentliche Wohl die Beschränkung diesfalls erheischt hätte? Und da sage ich: ja; denn die Concession wurde ertheilt und zurückgenommen, weil der Exercirplatz in dieser Nähe sich befand, sonst würde Bursche sein Grundstück haben bebauen können. Er ist also nicht wegen des Interesses der Commun, sondern wegen des öffentlichen Interesses daran verhindert worden, sein Recht auszuüben, und aus diesem Grunde glaube ich, daß es ihm vollständig freistehen muß, Anspruch auf Entschädigung zu machen. Ich leugne auf der andern Seite nicht ab, daß Zweifel darüber bestehen können, ob die Concession in toto zurückgenommen worden ist und ob diese Zurücknahme rechtmäßig geschehen sei oder nicht. Ich glaube allerdings, daß die Concessionsertheilung wohl zurückgenommen werden konnte, nachdem das hohe Kriegsministerium diese Vorstellung gemacht hatte, glaube aber nicht, daß die Beschränkung des Eigenthums in so unmittelbarer Verbindung mit der Concessionsertheilung stehe, sondern ich leite Bursche's Recht aus dem §. 31 der Verfassungsurkunde deshalb her, weil er ein ihm zugestandenes Recht in so fern nicht üben darf, als der Exercirplatz in der Nähe ist. Daß dies aber ein einem einzelnen Staatsbürger nicht zur Last zu schreibendes Verhältniß ist, ist klar. Und aus diesem Grunde werde ich für die Deputation stimmen, wenn ich schon dem Antrage, wie er gestellt ist, nicht vollständig beipflichte.

Abg. Klien: Wenn ich mich bei dem ersten Punkte der Beschwerde gegen das Deputationsgutachten erklärte, so muß ich mich heute für die Deputation aussprechen, wie mehrere andere Redner schon gethan haben. Die Gründe, welche aus §. 27 und 31 der Verfassungsurkunde entlehnt wurden und welche ein anderer Sprecher entwickelt hat, berühre ich weiter nicht, denn auch ich bin davon vollkommen überzeugt. Nur auf Eins will ich noch Rücksicht nehmen; wenn nämlich der Herr Regierungscommissar gesagt hat, selbst dann, wenn offenkundiger Schaden vorliege, sei der Rechtsweg zu betreten, so gebe ich das zu, wenn es nicht anders zu machen ist, wenn nämlich trotz §. 31 der Verfassungsurkunde zu einer übereinstimmenden Ansicht nicht zu gelangen ist. Diese Rücksicht konnte man bei der ersten Beschwerde nicht nehmen aus dem Grunde, weil es sich da um eine moralische Person, um den Stadtrath handelte, welcher die Entschädigung geben sollte und dem man den Rechtsweg nicht abschneiden konnte. Heute aber handelt es sich um eine Entschädigung aus Staatsmitteln, und ich könnte nicht einsehen, warum der Staat sich und einen ohnedies schon unglücklichen Mann noch in einen Proceß bringen sollte. Findet er, daß das Gebot, was ihm bereits als Kaufsumme gethan ist, als Entschädigung hinreicht, so muß man auch annehmen, daß er sich dabei beruhigen werde.

Königl. Commissar D. Funke: Es wurde vorhin erwähnt, daß nicht vorliege, ob eine Erörterung vorausgegangen sei, welche näher constatirt habe, daß polizeiliche Bedenken obwalteten; sie hat aber stattgefunden und zwar im Beisein mehrerer Sachverständiger. Die Hauptsache anlangend, so ist insbeson-